



**Anglerverein Mühlhausen e.V.**  
**Satzung, Gewässerordnung Beitragsordnung**  
**Beschlüsse**  
**Gewässerverzeichnis**



**99974 Mühlhausen/ Thür. Schwanenteichallee 48**  
**Tel.:03601 813805 (nur mittwochs ab 18.00 Uhr)**  
**e-mail: [anglervereinmhlev@gmx.de](mailto:anglervereinmhlev@gmx.de)**

<b>Inhaltsangabe:</b>	<b>Seite</b>
<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>Satzung</u>	<u>4</u>
<u>Gewässerordnung</u>	<u>10</u>
<b>Aktuelle Beschlüsse</b>	
<u>Fördermitglieder</u>	<u>14</u>
<u>Beitragsordnung</u>	<u>15</u>
<u>Thür. Fischereigesetz, Auszug Uferbetretungsrecht</u>	<u>17</u>
<u>Verhalten Torfstich Oberdorla</u>	<u>17</u>
<u>Angeln und Fische</u>	<u>18</u>
<b>Gewässerverzeichnis</b>	
<u>Mischgewässer</u>	<u>19</u>
<u>Salmonidengewässer</u>	<u>29</u>
<u>Gewässerkarte</u>	<u>32</u>

Sehr geehrte Mitglieder,

mit diesem Heft möchten wir euch die wichtigsten zurzeit gültigen Dokumente unseres Vereins und unser Gewässerverzeichnis, also die Basisunterlagen für unsere Vereinsarbeit überreichen.

Die Heftgröße ist dem Jahres Fischereierlaubnisschein angepasst und sollte so gemeinsam mit diesem in jeder Angeltasche seinen Platz finden. Aus dem Gewässerverzeichnis könnt ihr entnehmen, dass die Angler unseres Vereins derzeit in 23 Gewässern mit einer Gesamtfläche von 212 Hektar, mit dem entsprechenden Fischereierlaubnisschein, die Fischwaid ausüben können.

Da diese Dokumente das Leben in unserem Verein mit zeichnen, sind natürlich Aktualisierungen und Veränderungen immer gegeben. Der Jahresfischereierlaubnisschein ist dann das Maß der Dinge. Hier kann sehr flexibel auf geänderte Bedingungen im Rahmen unserer Satzung, der gültigen Beschlüsse und der Gewässerordnung reagiert werden.

Nur in den im Erlaubnisschein aufgeführten Gewässern darf unter den hier zum Teil zusätzlich definierten Vorschriften geangelt werden.

Unsere Bemühungen sind schon jahrelang darauf ausgerichtet, unser Hobby freizügig, so einfach wie möglich und durch überschaubare Regeln an naturnahen für uns Angler interessanten Gewässern zu ermöglichen. Mir ist klar, dass das nicht jeder so sieht und schnell machen Vorurteile und unqualifizierte Diskussionen die Runde. Die hier greifenden Gesetze und der sogenannte „Zeitgeist“ werden dabei leider völlig ignoriert.

Fakt ist: Nicht alles Neue ist besser als das Alte. Wenn aber durch wissenschaftliche Arbeiten Verbesserungen in der Gewässerbewirtschaftung und der Fischwaid nachgewiesen werden, dann nutzen wir diese. Oft sehr zeitnah, noch vor deren Veröffentlichung, ganz im Sinne unserer Satzung, als „Verein der Fischwaid und zum Schutze der Gewässer und Natur“.

Ich wünsche euch jederzeit einen erfolgreichen Angeltag und viele erlebnisreiche Stunden in der Natur an unseren Gewässern.

Mit einem kräftigen Petri Heil!  
Wolfgang Wehnmann, Vorsitzender

**Satzung des Anglerverein Mühlhausen e.V.**  
**Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur.**
- 1.2 Er hat den Sitz in  
**99974 Mühlhausen/ Thür. Schwanenteichallee 48**
- 1.3 Er ist ein eingetragener Verein. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 460180 beim Amtsgericht Mühlhausen.
- 1.4 Der Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Angeln interessierten Bürgern, die sich zum Ziel setzen, die waidgerechte Angelfischerei zu verbreiten. Als Angelfischer gilt derjenige, der Fischwaid als Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Erhaltung und Pflege der Natur sowie den Aufbau und die Hege eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.
  - b. Die Erziehung und das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Behinderten zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zu einem tierschutzgerechten Verhalten ist ein wesentliches Anliegen.
  - c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung des Landschaftsbildes am Gewässer.
  - d. Beratung der Mitglieder zu allen Fragen der Angelfischerei, dem Fischereirecht, dem Fischartenschutz, dem Natur- und Umweltschutz durch entsprechende Schulungen.
  - e. Förderung der Angelfischerei.
  - f. Zur Pflege von Fischbeständen sollen die traditionellen Gemeinschaftsangelveranstaltungen, wie Hegefischen, dienen.
  - g. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle in den Vereinsgewässern fischenden Personen zu kontrollieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Anglerverein Mühlhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Anglervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen**

Der Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. ist Mitglied des Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) mit Sitz in Erfurt.

### **§ 5 Pachtung und Nutzung der Angelgewässer**

- 5.1 Der Vorstand allein ist berechtigt, Pacht- und Kaufverträge für Angelgewässer abzuschließen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das bisher der Verein gepachtet hatte, es sei denn, dass der Verein sein Interesse ausdrücklich aufgibt.
- 5.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen aktiven Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Angelfischerei geboten wird, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen. Jeder Angelfischer des Vereins hat die Pflicht, seine Fangstatistik jährlich bis zum festgelegten Stichtag auf dem Fischerei-Erlaubnisschein beim Vorstand einzureichen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (einschließlich Kindern und Jugendlichen), fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist und nicht wegen Fischwilderei vorbestraft ist.
- 6.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der Antrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

- 6.4 Änderung der Anschrift sind unverzüglich in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Schriftstücke die auf Grund nicht erfolgter Mitteilung nicht zustellbar sind, gelten im rechtlichen Sinne als zugestellt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres zum 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis zum 1.Oktober einzuhalten ist, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Beitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 7.4 Ein Ausschluss kann erfolgen:  
wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat, das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat und an gefassten Beschlüssen außerhalb der Versammlungen Kritik übt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe (per Einschreiben) der Entscheidung die Berufung möglich. Der Vorstand oder der Ehrenrat entscheiden dann endgültig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
- 7.5 Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schwerwiegenden Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
- a. zeitweiligen Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang.
  - b. Verweis oder Verwarnung mit oder ohne Auflagen.
  - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Angelfischerei in den Vereinsgewässern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben.

- 8.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern. Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens haben die Mitglieder Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu entrichten.
- 8.3 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Beträge für den Erlaubnisschein zum Fischfang und Rückstände aus dem vergangenen Geschäftsjahr sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Vereinskonto oder der Einzug erfolgt über Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand individuell auf Antrag. Für verspätet eingehende Zahlungen wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Die Rechte der Mitglieder ruhen solange bis die fälligen Beträge beglichen sind.
- 8.4 Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Jahresbeitrag für das noch laufende Geschäftsjahr sowie noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu entrichten.
- 8.5 Der Vorstand behält sich vor, sämtliche säumige Zahlungen auf dem gerichtlichen Mahnweg zu vollstrecken.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung  
- Der Vorstand

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, Entscheidungen herbeizuführen, die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienen.
- 10.2 Die Jahreshauptversammlung muss alljährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe des Termins, Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 10.3 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Aussprache zu den Berichten
  - Entlastung des Vorstandes
  - nach Ablauf der Wahlperiode:
    - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Festlegung der Höhe der Beiträge und Umlagen

- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - Satzungsänderungen
  - Vorlage von Beschlüssen, die durch die Satzung nicht geregelt sind.
  - Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 10.4 Anträge der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingegangen sind.
- 10.5 Jede form- oder fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
- 10.7 Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendwart und Sportwart für Gemeinschaftsangelegenheiten/ Casting.
- 11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2.Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden beschränkt.
- 11.3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten

Jahreshauptversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- 11.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 11.6 Zur Deckung von nicht vorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand Sonderbeiträge in Höhe von maximal 25 % des bestätigten Jahresbeitrages erheben.
- 11.7 Der Vorstand kann zur Schlichtung von Streitfällen einen Ehrenrat berufen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 12.1 Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer (Revisoren) gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein begleiten, sie arbeiten selbstständig und haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, sie sind nur gegenüber der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- 12.3 Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Ehrungen**

Mitglieder des Vereins erhalten nach bestimmten Jahren der Zugehörigkeit oder für besondere Leistungen die Ehrennadel des Vereins. Für besondere Verdienste um den Verein können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### **§ 14 Entschädigungen**

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ gewährt der Verein den Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern und Fischereiaufsehern eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26 / 26a des Einkommenssteuergesetzes.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, zu der 60 % der Mitglieder zugegen sein müssen, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Hege und Pflege der Fische und den Schutz der Gewässer zu verwenden hat.

### **§ 16 Ermächtigung**

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Ablauf vom 28.Februar 2009 in Kraft, an dem die Jahreshauptversammlung über sie den Beschluss fasste. Die alte Satzung erlischt an diesem Tage. Alle bis zum 31.12.2008 gefassten Beschlüsse verlieren zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.2009 ihre Gültigkeit.

Letzte Änderung der Satzung durch Vorstandsbeschluss vom 09.07.2012, auf Grund formeller Änderung in §3 und §15 Abs. 15.2 - Anpassung an gesetzliche Bestimmungen der Abgabenordnung, sowie formelle Änderung in §4 - Namensänderung des Landesverbandes. Mit Schreiben des Finanzamtes Mühlhausen vom 21.05.2012 entspricht die vorliegende Satzung den Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die geänderte Satzung wurde am 06.09.2012 vom Amtsgericht Mühlhausen bestätigt und in das Vereinsregister eingetragen und tritt sofort in dieser Fassung in Kraft.

Mühlhausen, den 7.September 2012

Wolfgang Wehnemann,  
Vorsitzender

# Gewässerordnung des Anglerverein Mühlhausen e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Bestimmungen	Eisangeln
Vorwort	Gemeinschaftsangeln
Geltungsbereich	Angelfischerei der Kinder
Verhalten der Angler am Wasser	Angeln in Salmonidengewässern
Fischereipapiere	Anfüttern
Fischerei- und Fanggeräte	Fangverbote
Hältern / Transport / Verwertung	Schonzeiten / Mindestmaße
Köderfisch	Fangbegrenzungen
Bootsangeln	Schlussbestimmungen
Angelzeit	

## Wichtige zurzeit geltende gesetzliche Bestimmungen

Thüringer Fischereigesetz  
Thüringer Fischereiverordnung  
Thüringer Fischerprüfungsordnung  
Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht  
Thüringer Naturschutzgesetz  
Thüringer Wassergesetz  
Tierschutzgesetz  
Veterinärrechtliche Bestimmungen  
Ordnungswidrigkeitengesetz  
Strafgesetzbuch

### 1. Vorwort

Im Folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen ebenso wie das derzeitige Selbstverständnis der Angler berücksichtigt. Deshalb ist die Gewässerordnung für alle Angler verbindlich. Die Angelfischerei hat unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der Inhalt dieser Gewässerordnung ist von jedem Angler zur Kenntnis zu nehmen und verbindlich. Angler fördern nachhaltig die Natur als Lebensgrundlage des Menschen. Sie hegen die Tier- und Pflanzenwelt in und am Wasser, um die Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu bewahren. Der Angelfischerei kommt, genau wie der Landwirtschaft, eine wichtige Aufgabe in der Natur zu, die es zu erfüllen gilt. Traditionelle und waidgerechte Angelfischerei führt nicht zu Konflikten mit irgendwelchen anderen Gesetzen.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Gewässerordnung gilt für alle dem Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. gehörenden und gepachteten Gewässer und ist für alle Inhaber eines

Fischereierlaubnisscheines verbindlich. Mit seiner Unterschrift auf dem Fischereierlaubnisschein erkennt jeder Angler die in der Gewässerordnung des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. festgelegten Regelungen zur Ausübung der Angelfischerei an.

## **3. Verhalten der Angler am Wasser**

Jeder Angelfischer hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. keinen Schaden zufügt. Die Anfahrt zu den Angelgewässern hat nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu erfolgen, das Befahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zu unterbleiben. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf festen Wegen und Plätzen abgestellt werden, zum Ufer ist ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten. Jeder Angler ist für den Zustand des von ihm genutzten Angelplatzes verantwortlich. Während und nach der Ausübung des Angelns hat die unmittelbare Umgebung des genutzten Angelplatzes sauber zu sein.

## **4. Fischereipapiere**

Wer den Fischfang ausübt, muss einen gültigen staatlichen Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein (Angelberechtigung) für die Vereinsgewässer mit sich führen. Vom Inhaber nicht unterschriebene Fischereierlaubnisscheine haben keine Gültigkeit. Auf Verlangen sind Fischereischein und Fischereierlaubnisschein der Polizei, den Vertretern der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern auszuhändigen.

## **5. Fang- und Fischereigeräte**

Mit dem Erwerb des Fischereierlaubnisscheines erwirbt der Angelfischer das Recht, mit Handangeln den Fischfang auszuüben. Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben.

### **Folgende Angeln können zur Anwendung kommen:**

- zwei Handangeln, ausgestattet mit je einer Anbissstelle (Beim Friedfischangeln mit je einem einschenkligen Haken, beim Raubfischangeln mit maximal drei ein-, zwei- oder dreischenkligen Haken am System)
- die Spinnangel (mit maximal drei ein-, zwei- oder dreischenkligen Haken)

- die Flugangel (in Salmo-gewässern nur mit einem einschenkigen Haken)

- anstelle einer Handangel kann eine Köderfischsenke in der maximalen Größe von 1m mal 1m verwendet werden

Der Angler hat neben den Fanggeräten eine Fanghilfe, einen Hakenlöser, ein Längenmaß, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische und ein Messer mit sich führen.

## **6. Hältern / Transport / Verwertung**

Das Hältern von mit der Handangel gefangener Fische ist auf die geringste Dauer zu beschränken. Der Setzkescher muss aus knotenfreiem textilem Material bestehen und ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten. Im Setzkescher gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Vor dem Verlassen des Gewässers sind die gehälterten Fische waidgerecht zu töten. Salmoniden dürfen nicht gehältert werden. Ein Lebendtransport von mit der Handangel gefangener Fische ist verboten. (Ausnahmen sind Besatzmaßnahmen). Das Vermarkten (Verkauf oder Tausch) von Fischen, die im Geltungsbereich dieser Gewässerordnung gefangen werden, ist verboten. Alle zum persönlichen Verbrauch bestimmten Fische sind unverzüglich in die Fangkarte einzutragen.

## **7. Köderfisch**

Lebende Fische oder Wirbeltiere dürfen nicht als Köder verwendet werden. Fische, die unter ganzjährigem Schutz stehen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

## **8. Angelzeit**

In den allgemeinen Angelgewässern beginnt der Angeltag am Kalendertag 0.00 Uhr und endet 24.00 Uhr.

## **9. Bootsangeln**

Das Bootsangeln ist nur auf den vom Vorstand freigegebenen Gewässern gestattet. Veränderungen der freigegebenen Gewässer sind dem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

## **10. Eisangeln**

Das Eisangeln ist auf allen Vereinsgewässern gestattet. Für die persönliche Sicherheit, sowie die Sicherheit Dritter ist jeder Angler selbst verantwortlich. Eislöcher müssen beim Verlassen des Angelplatzes deutlich gekennzeichnet werden.

## **11. Gemeinschaftsangeln**

Das Angeln in der Gemeinschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Vereinslebens. Grundsätzlich kann Gemeinschaftsangeln in allen Angeltgewässern des Vereins stattfinden.

## **12. Angelfischerei der Kinder**

Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Kinder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers die Angelfischerei ausüben. Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereierlaubnisschein können Kinder mit einer der zwei erlaubten Handangeln unter Aufsicht fischen lassen.

## **13. Angeln in Salmonidengewässern**

Für die Angelfischerei in den Salmonidengewässern des Anglerverein Mühlhausen /Thür. e.V. werden gesonderte Erlaubnisscheine ausgegeben. Als Fanggeräte sind nur künstliche Köder zum Spinn- und Flugangeln zugelassen.

## **14. Anfüttern**

Das Anfüttern ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

## **15. Schonzeiten**

**Eine ganzjährige Schonzeit haben:**

Bachneunauge, Barbe, Bitterling, Groppe, Neunstachliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Deutscher Edelkrebs, Steinkrebs, alle Muschelarten

**Befristete Schonzeiten haben:**

Aal	01.November bis 28.02.
Äsche	01.Februar bis 31.Mai
Bachforelle, -saibling, Regenbogenforelle	01.Oktober bis 31.März
Hasel	01.April bis 31.Mai
Hecht	15.Februar bis 30.April
Karusche	01.Januar bis 31.Mai
Quappe	01.November bis 31.März
Zander	01.April bis 31.Mai

## **16. Mindestmaße**

Die in den Vereinsgewässern gültigen Mindestmaße sind auf den Fischereierlaubnisscheinen aufgeführt und von jedem Angelfischer zu beachten.

## **17. Fangbegrenzungen**

Die Fangmenge pro Angeltag wird jährlich nach Auswertung der Fangkarten neu festgelegt und ist den Fischereierlaubnisscheinen zu entnehmen.

## **18. Anmerkungen**

Gewässer sind nicht nur Lebensraum unserer Fische, sondern auch vieler anderer Tiere. Deshalb ist es unsere Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu schützen und zu erhalten.

Die Gewässerordnung des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. soll dazu ein Beitrag sein.

Mit der Neufassung dieser Gewässerordnung wird die seit 1995 bestehende außer Kraft gesetzt.

Mühlhausen 2008

## **Fördermitglieder**

Mitgliederbeschluss zur JHV am 14.März 2015

Ergänzende Definition zur Satzung § 6 Absatz 6.1: Fördernde/passive Mitglieder

- sind Personen, die unseren Verein unterstützen und nicht in der Statistik zum Dachverband berücksichtigt werden.
- die Höhe des Mindestbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt und jährlich, nach dem Zahlungseingang bestätigt.
- fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Versammlungen, erhalten keine Beitragsmarke, haben keinen Anspruch auf einen Jahreserlaubnisschein und keinen Versicherungsschutz über den Verein.
- der Antrag auf fördernde/passive Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Statusänderung eines Mitglieds ist bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

# Beitragsordnung des

## Anglervereins Mühlhausen/ Thür. e.V.

Diese Beitragsordnung wurde zur JHV des AVM am 12.März 2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

### § 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Konto für Mitgliedsbeiträge des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. bei der Sparkasse Unstrut-Hainich IBAN: DE57 8205 6060 0546 0002 66 BIC: HELADEF1MUE

### § 2 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahre (inklusive Jahres-Fischereierlaubnisschein)	135,- €
Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder (inklusive Jahres-Fischereierlaubnisschein)	50,- €
Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder	35,- €
Salmoniden Jahreskarte (Voraussetzung Jahres-Fischereierlaubnisschein u. Fliegenfischerkurs)	100,- €
Büropauschale:	
Mitglieder mit Lastschrifteinzug	2,- €
Mitglieder bei Überweisung	10 % der Jahresbeitragsrechnung
Aufnahmegebühr:	
Anwärter ab 18 Jahre	150,- €
Anwärter bei Invaliditätsgrad über 50 %	75,- €
Jugendliche ab vollendeten 14. Lebensjahr	50,- €
Jugendliche 8 bis 13 Jahre, befreit	0,- €
Nichtabgegebene Fangauswertung/ mit dem <b>kompletten</b> Jahres-Fischereierlaubnisschein	30,- €
Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden bei Verwarnung, je Stunde	10,- €
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.	0,- €

### **§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

Der Vorstand kann für besondere Leistungen Beitragsermäßigungen und -befreiungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen bzw. Befreiungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden (z.B. Ratenzahlung).

### **§ 4 Regelungen**

1. Beiträge sind grundsätzlich sofort (max. 14 Tage) nach dem Erhalt der Rechnung fällig.
2. Rechnungen mit Lastschrifteinzug werden nach dem auf der Rechnung festgelegten Datum eingezogen.
3. Bei ungedeckten Konten sowie nicht rechtzeitig gemeldeten Kontoänderungen wird die anfallende Rückverrechnungsgebühr zu Lasten des Mitgliedes gebucht.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Alle Änderungen des Mitgliedstatus so wie Änderungen zum Erwerb der Salmonidenjahreskarte müssen spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Bei Zahlungsverzug bis zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen schriftliche Mahnungen mit einer Mehraufwandsgebühr von 10,- € je Mahnung.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
9. Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Lastschrifteinzug vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
10. Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

### **§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

## Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

### Auszug aus dem Thüringer Fischereigesetz

- (1) Fischereiausübungsberechtigte, ihre Helfer und Fischereiaufseher sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. **Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen**, mit Ausnahme von Campingplätzen.

### Hinweis zum Aufenthalt im Gelände vom Opfermoor / Torfstich Oberdorla Teich 1 und 2

- Zugang nur mit Schlüssel über die Tür am Westtor möglich
- Das Schloss muss sofort wieder verschlossen werden
- Der Schlüssel ist in der Geschäftsstelle erhältlich
- Besondere Rücksicht auf Besucher nehmen
- Kein Feuer, kein Grillen, kein Zelten, keine Wege blockieren, keine Fischabfälle entsorgen
- Die Gebäude und andere Bauwerke wie symbolische Opferstellen nicht betreten und als Ablage benutzen
- Hinweise, Absperrungen und Zäune respektieren

## **So sehe ich das: Eigentlich wollte ich doch nur angeln! Aber „Angeln ist mehr als Fische fangen“**

Ein beliebter Spruch der Petrijünger. Aber stimmt das so? Ich sage ja. Fische fangen in der freien Natur ist ein uralter Bestandteil menschlichen Lebens. Beim Angeln wird einem bewusst, wie unwesentlich materielle Dinge eigentlich für das persönliche Glück sind. Die Nähe zur Natur ist etwas Besonderes. Wir erleben den Kreislauf des Lebens. Erkennen, dass die Natur kein Kuschelzoo ist. Das Leben wunderschön aber vergänglich. Mit der Zeit wird man wieder ein Teil der Natur von der sich die Menschen mittlerweile immer weiter entfernen.

Alle diese Eindrücke können an natürlichen oder wenigstens naturnahen Gewässern beim Angeln wahrgenommen werden.

Vor allem die Angler haben diese Gewässer durch ihre aktive Naturschutzarbeit mit privaten Mitteln und sehr viel persönlicher Arbeit gestaltet. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Gewässer hochwertige Lebensräume in unserer dicht bevölkerten Kulturlandschaft sind. Eine Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts, also unserer Umwelt, setzt die Betrachtung unseres Lebensraumes als Ganzes voraus. Dazu gehört auch das Leben unter Wasser. Einseitiger Schutz bestimmter Lieblingstiere schadet der Umwelt. Alle Kreaturen unseres Planeten nutzen die Natur und sind abhängig voneinander. Fressen und gefressen werden, so lautet das Gesetz der Natur! Dem unterliegt auch der Mensch, egal ob er Tiere oder nur Pflanzen isst.

Es ist eine große Aufgabe der Menschen, seine geschaffene „industrielle Kulturlandschaft“ nachhaltig und so zu gestalten, dass ein vielfältiges artenreiches Leben möglich ist. Die Angler setzen sich für die Fische, ihre Gewässer und die dort heimische Tier- und Pflanzenwelt ein. Wir versuchen mit unseren Mitteln, diesen Lebensraum zu erhalten und nachhaltig zu verbessern. Heute steht bei uns nicht mehr nur der große Fang im Mittelpunkt. Unser Ziel sind natürliche Fischbestände in einer intakten Naturlandschaft, in der die Hektik des Alltags vergessen werden kann. Einen gefangenen Fisch zu entnehmen ist Gewissenssache und muss nicht die Regel sein. Doch wer einen geangelten Fisch gegessen hat, kennt den Unterschied. Nicht nur der Fang und der lange Weg bis auf den Tisch machen den Unterschied, es ist die Befriedigung, sich aus der Natur ernähren zu können.

Angler sind keine Störenfriede in der Natur. Angler sind Naturliebhaber. Beweisen wir dies durch unser Verhalten. Setzen wir uns gemeinsam für die Erhaltung unseres Hobbys ein. Dafür dass auch zukünftige Generationen in Deutschland noch angeln können.

**Angeln ist ein Lebensgefühl.  
Petri Heil! Wolfgang Wehnmann**

## Unsere Gewässer:

In ihnen leben nicht nur die später aufgeführten Hauptfischarten. Die anglerisch unbedeutenden Fischarten und andere Gewässerbewohner werden durch uns genauso gefördert wie des Anglers Lieblingsfisch. Dies geschieht durch Neu- oder Unterstütsungsbesatz. Vor allem aber durch strukturverbessernde Maßnahmen im und am Gewässer. Unsere Gewässer sind fast alle künstlich oder ihrer natürlichen Dynamik beraubt, begradigt und zerstückelt. Jedes unserer Gewässer hat seinen eigenen Charakter. Dies ist ein Grund, warum nicht in jedem Gewässer die gleichen Fische in einer hohen Bestandsdichte vorkommen können. Außerdem bedeutet Natur ständige Veränderung. Somit kann nicht jedes Jahr von jeder Art ein optimaler Nachwuchs erwartet werden. Der dann geforderte Besatz ist gut zu überlegen, denn meistens wird die Situation im Gewässer dadurch verschlechtert. Hier gilt es, die langjährigen Beobachtungen und Erfahrungen gepaart mit wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine sinnvolle Bewirtschaftung einzusetzen.



**Wertvolle Einstände, Talsperre Großengottern**



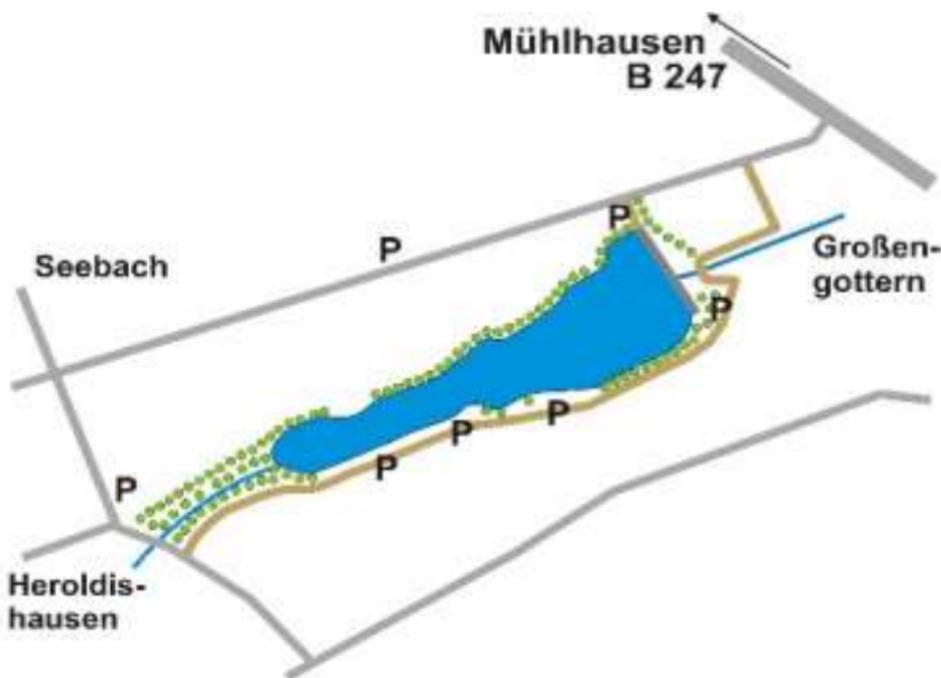
## Die Fische dort abholen, wo sie gerne stehen

Wenn ein Hotelbesitzer mehr Gäste in sein Haus locken will, sollte er sich an deren Bedürfnissen orientieren. Ähnlich verhält es sich im Gewässer. Es scheint eine sinnvolle Alternative zu Besatz zu sein, die natürliche Vermehrung anzukurbeln. Dazu müssen im Gewässer optimale Bedingungen für die besonders kritischen Lebensphasen der Zielfischart bereitgestellt werden. Viele Maßnahmen können Angelvereine in Eigenregie durchführen. Eine Möglichkeit beim Hecht ist z. B. die Schaffung von Unterständen durch das Anlegen von Krautbeständen und losem Astwerk im Ufergebiet. Der Hechtbrut kommt es zudem entgegen, wenn krautreiche, flache Überflutungsgebiete geschaffen oder an das Gewässer angebunden werden. Auch ist es wichtig, die Sterblichkeit der Altfische zu regulieren: durch ausreichend hohe Mindestmaße, Entnahmefenster, Fangbeschränkungen und Laichschonzeiten.

## Talsperre Großengottern

Größe: 30 ha  
max. Tiefe: 6,0 m

Hauptfischarten: Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche,  
Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander

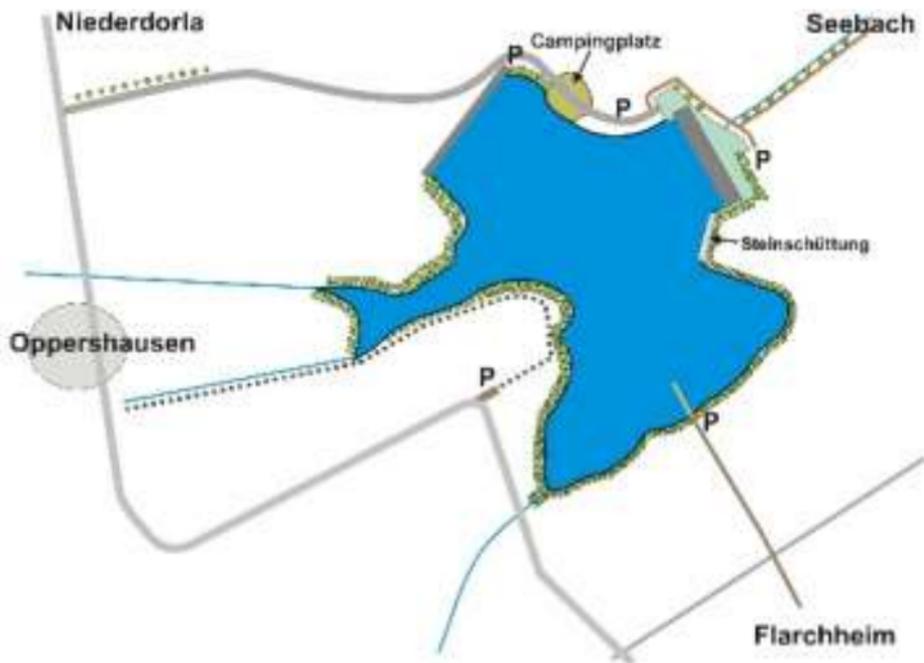


## Talsperre Seebach

## Gastkartengewässer

Größe: 90 ha  
max. Tiefe: 10 m

Hauptfischarten: Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karpfen,  
Plätze, Rotfeder, Schleie, Wels, Zander

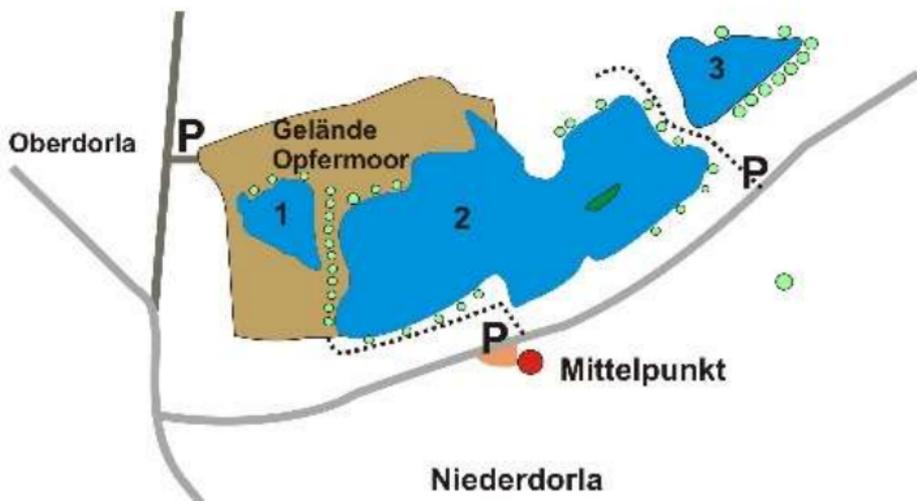


## Torfstich Oberdorla

	<b>Größe:</b>	<b>max. Tiefe:</b>
Teich 1	1,0 ha	2 m
Teich 2	7,0 ha	2 m
Teich 3	0,5 ha	3 m

**Hauptfischarten:** Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander

**Besonderheiten:** kein Bootsangeln, keine Gastkarten  
Zugang ins Gelände Opfermoor nur mit Schlüssel dort  
keinerlei offenes Feuer und Zelten verboten!



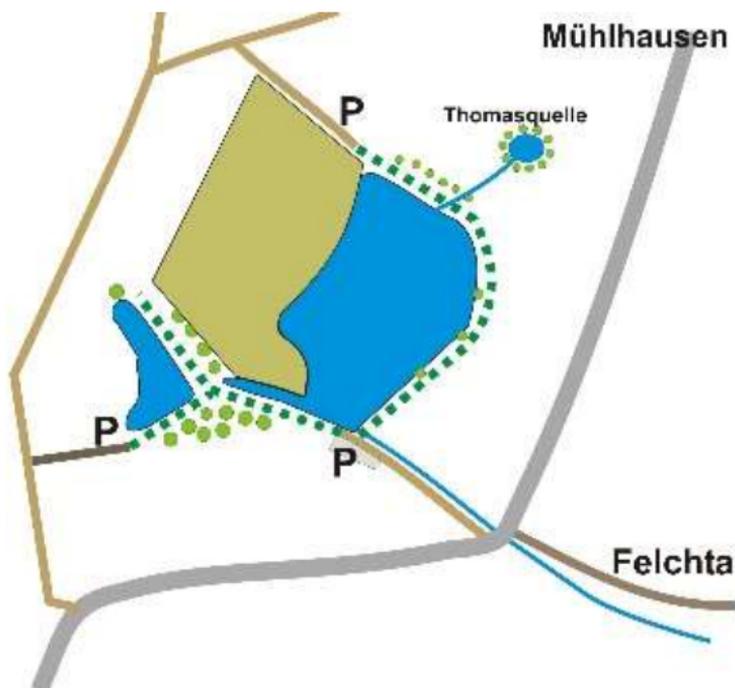
## Thomasteiche

## Gastkartengewässer

	<b>Größe:</b>	<b>max. Tiefe:</b>
kleiner Thomasteich	1,0 ha	1,5 m
großer Thomasteich	6,5 ha	2,0 m

**Hauptfischarten:** Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander

**Besonderheiten:** behindertengerechte Angelplätze

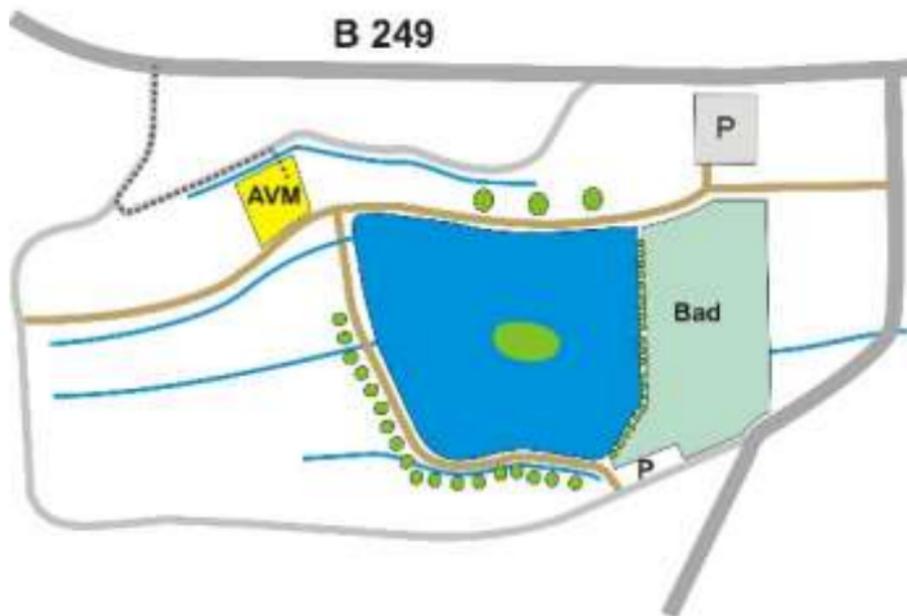


## Schwanenteich

Größe: 10,5 ha

max. Tiefe: 1,5 m

Hauptfischarten: Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche,  
Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander



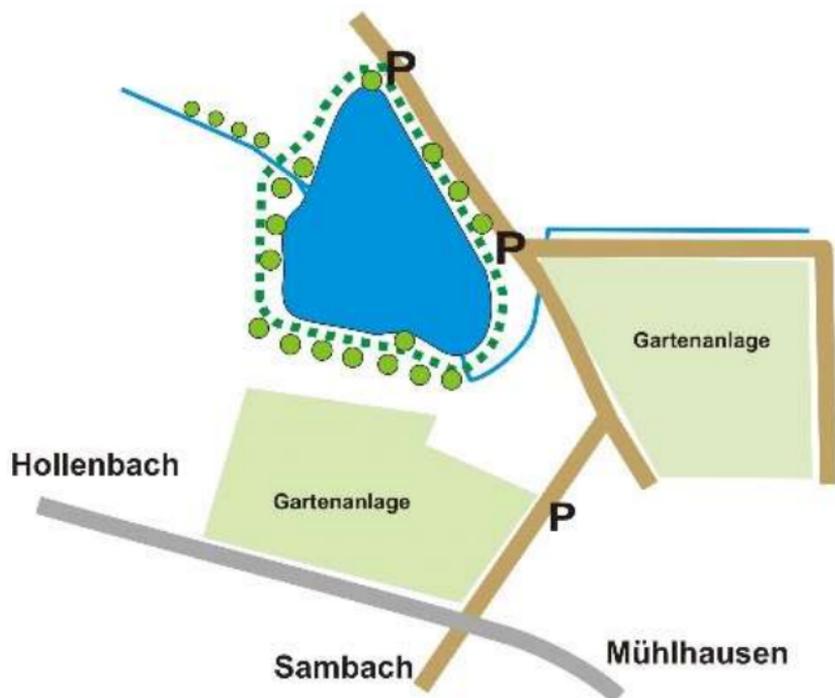
## Stau Sambach

## Gastkartengewässer

**Größe:** 2,7 ha  
**max. Tiefe:** 3,5 m

**Hauptfischarten:** Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche,  
Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander

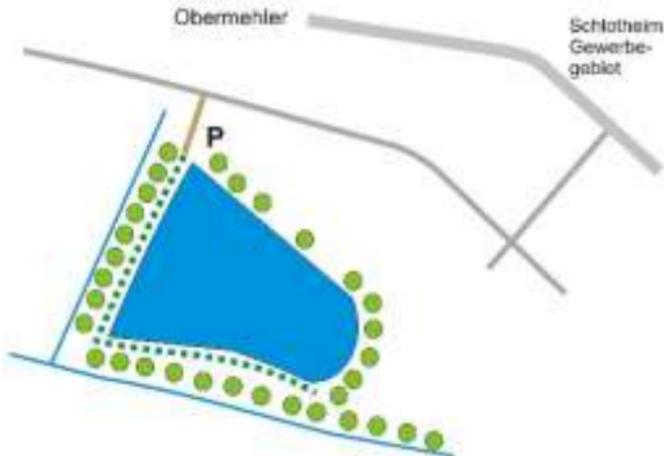
**Besonderheiten:** behindertengerechte Angelplätze



## Neuer Börner

Größe: 0,8 ha  
max. Tiefe: 2,0 m

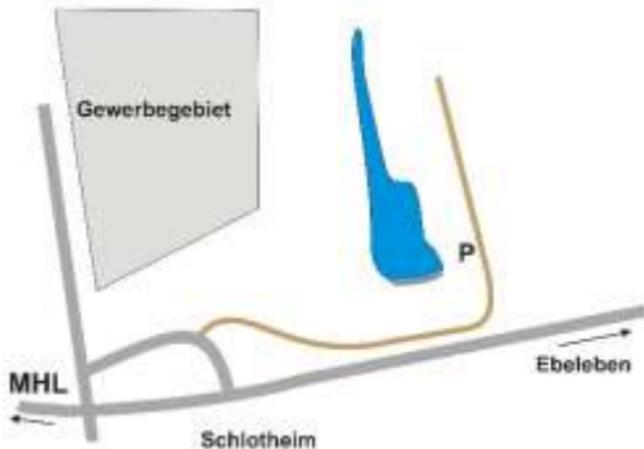
Hauptfischarten: Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche,  
Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie



## Stau Schlotheim

Größe: 1,5 ha  
max. Tiefe: 2,0 m

Hauptfischarten: Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karausche,  
Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie



## Torfstich Altengottern

Größe: 0,75 ha

max. Tiefe: 2,0 m

Hauptfischarten: Giebel, Karausche, Rotfeder, Schleie



## Dorfteich Seebach

Größe: 1,0 ha

max. Tiefe: 1,5 m

Hauptfischarten: Barsch, Blei, Hecht, Karausche, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie

Besonderheiten: Ansitzangeln nur auf den festgelegten Plätzen



## Tongrube Bollstedt

**Größe:**

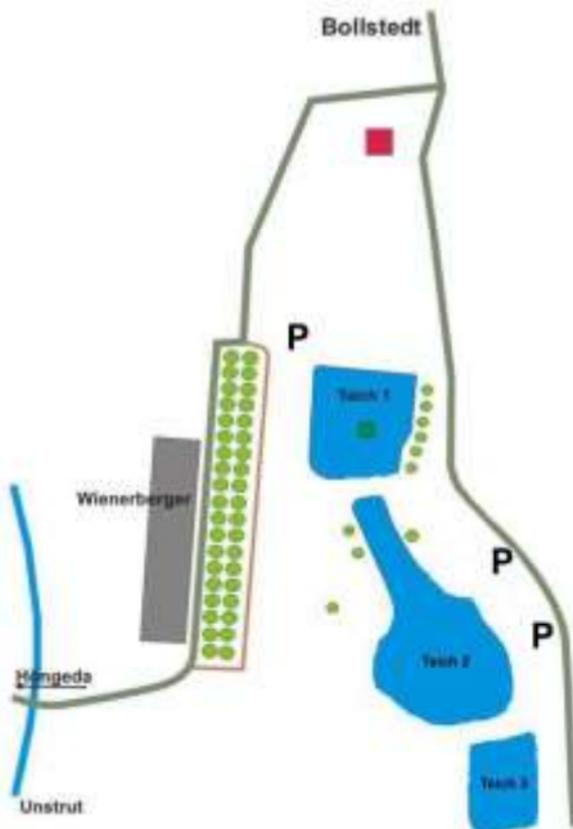
Teich 1	2,5 ha
Teich 2	6,0 ha
Teich 3	1,2 ha

**max. Tiefe:**

Teich 1	2,5 m
Teich 2	2,5 m
Teich 3	4,0 m

**Hauptfischarten:** Barsch, Hecht, Karausche, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander

**Besonderheiten:** Bootsangeln, keine Motorboote



## Unstrut Mischgewässer

## Gastkartengewässer

von Einmündung Notter – Wehr Thamsbrück

**Größe:** 23,5 ha  
**max. Tiefe:** 2,5 m

**Hauptfischarten:** Aal, Äsche, Bachforelle, Barsch, Blei, Döbel, Gründling, Hasel, Hecht, Karausche, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Schleie, Zander,

**Besonderheiten:** Im Bereich Bollstedt – Einfluss Notter bis Feldbahnbrücke/ Treise - sind während der Forellenschonzeit keine Naturköder erlaubt.



## Bach Seebach

von Staumauer bis Einmündung in die Unstrut

**Größe:** 0,8 ha  
**max. Tiefe:** 0,7 m

**Hauptfischarten:** Aal, Barsch, Plötze, Rotfeder, Bachforelle,

**Besonderheiten:** Mischgewässer



## Angeln und Naturschutz sind vereinbar

In Vereinen und Verbänden organisierte Angler sind Deutschlands wichtigste Heger der Fischbestände. Eine fachgerechte Hege sowie eine nachhaltige fischereiliche Gewässernutzung sind im Einklang mit dem Natur- und Fischartenschutz.

## **Unsere Salmonidengewässer**

ein besonderer, ein empfindlicher, ein schützenswerter Lebensraum. Leider begradigt, eingedeicht, abflussreguliert, querverbaut, das Umfeld genutzt bis an die Uferkannte, verminderte Selbstreinigung und Algenwachstum. Fehlende Lebensräume für Insekten und Fische. Ein schweres Los für die hier lebenden Tiere. Ein Wunder, dass es sie noch gibt. Unternehmen wir alles für den Erhalt und die Verbesserung der Forellenregion. Setzen wir uns ein für unaufgeräumte Fließgewässer. Schützen wir den wertvollen Bestand durch schonende waidgerechte Angelmethoden.

### **Unstrut Salmonidenstrecke**

**von Kreisgrenze (Zella) – Einmündung Notter**

**Größe:** 17,7 ha  
**max. Tiefe:** 2,0 m  
**Hauptfischarten:** Äsche, Bachforelle, Bachsaibling

**Besonderheiten:** Salmonidengewässer, nur Flug- und Spinnangel, Flugangelstrecken werden auf dem Erlaubnisschein für Salmonidengewässer ausgewiesen. Gastkarten erhältlich (wobei oberhalb der Brücke in Ammern L 247 nur Fliegenfischen erlaubt ist)



## Luhne

ab Staumauer Lengefeld – Einmündung Unstrut

Größe: 1,8 ha

max. Tiefe: 0,5 m

Hauptfischarten: Äsche, Bachforelle, Bachsaibling

Besonderheiten: Salmonidengewässer, nur Flug- und Spinnangel



## Schildbach

Größe: 1,2 ha

max. Tiefe: 0,5 m

Hauptfischarten: Bachforelle

Besonderheiten: Salmonidengewässer, nur Flug- und Spinnangel

## Notter

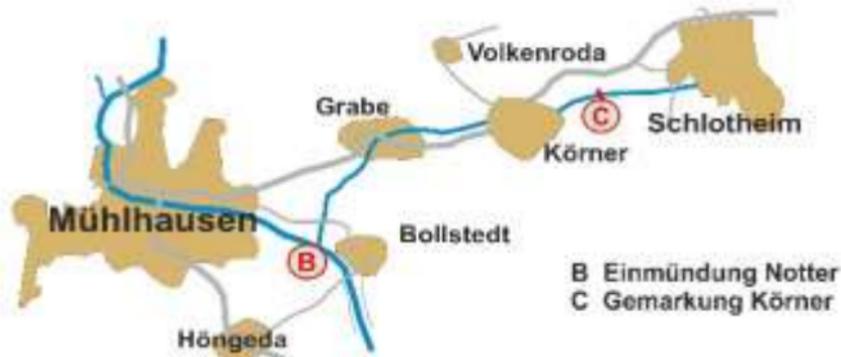
von Gemarkung Körner bis Einmündung in Unstrut

Größe: 1,5 ha

max. Tiefe: 0,7 m

Hauptfischarten: Bachforelle

Besonderheiten: Salmonidengewässer, nur Flug- und Spinnangel



## Felchtaer Bach / Himbach

Größe: 1,5 ha

max. Tiefe: 0,4 m

Hauptfischarten: Bachforelle

Besonderheiten: Salmonidengewässer, nur Flug- und Spinnangel



# Gewässerkarte des AVM



- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| 1 TS Großengottern        | 13 Seebach               |
| 2 TS Seebach              | 14 Unstrut Mischgewässer |
| 3 Torfstich Oberdorla     | 15 Unstrut Salmostrecke  |
| 4 Thomasteiche            | 16 Luhne                 |
| 5 Schwanenteich           | 17 Schildbach            |
| 6 Stau Sambach            | 18 Felchtaer-/ Himbach   |
| 8 Neuer Börner            | 19 Notter                |
| 9 Stau Schlotheim         |                          |
| 11 Torfstich Altengottern |                          |
| 12 Dorfteich Seebach      |                          |
| 20 Tongrube Bollstedt     |                          |